

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1903.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. Januar 1903.

3.

Gesetz vom 20. December 1902,

giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit die §§. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874, Nr. 16, und des Landesgesetzes vom 18. Februar 1885, Nr. 11, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften zu Gunsten der Volksschulen abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest, finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874, Nr. 16, sowie der durch das Gesetz vom 18. Februar 1885, Nr. 11, abgeänderte §. 8 des erwähnten Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines

Beitrages aus den Verlassenschaften zu Gunsten der Volksschulen werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben künftig zu lauten, wie folgt:

§. 3.

Anstatt des aufgehobenen Normalschulfondsbeitrages gebührt dem gedachten Landesfonde von den Verlassenschaften der Personen, welche zur Zeit des Todes ihren Wohnsitz in der Gemeinde Triest hatten, insoweit diese Verlassenschaften der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebühr unterliegen, und von den Liegenschaften in dieser Gemeinde, welche zu Verlassenschaften gehören, die nach den allgemeinen Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit anderswo zur Abhandlung gelangen, ein Beitrag für die Volksschulen in dem durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Ausmaße.

Hievon sind die Verlassenschaften und die unbeweglichen Güter befreit, deren reine Werthung den Betrag von 600 Kronen nicht erreicht.

Der Beitrag wird bemessen nach dem steuerbaren Werthe der ganzen Verlassenschaft oder des ganzen unbeweglichen Vermögens und es haftet daher unmittelbar der Erbe, unbeschadet seines Rechtes, sich, falls der Verstorbene nichts Anderes verfügt hat, von den Legataren jenen Theil des Betrages ersetzen zu lassen, welcher dem ihnen aus der Verlassenschaft zukommenden Antheile entspricht, insoferne dieselbe 600 Kronen übersteigt.

§. 4.

Der Schulbeitrag beträgt zwei Kronen, wenn der reine Werth des Nachlasses oder des unbeweglichen Vermögens 600 Kronen überschreitet und den Betrag von 1000 Kronen nicht erreicht.

§. 5.

Wenn der reine Werth der Verlassenschaft oder des unbeweglichen Vermögens, welche dem Beitrage unterliegen, 1000 Kronen erreicht, wird der Beitrag nach folgendem Tarife bemessen:

von Kronen	1.000 bis Kronen	2.000 Kronen	— .40 Heller für je	200 Kronen
"	2.000	10.000	"	— .50 " " " "
"	10.000	20.000	"	— .60 " " " "
"	20.000	40.000	"	— .70 " " " "
"	40.000	60.000	"	— .80 " " " "
"	60.000	80.000	"	— .90 " " " "
"	80.000	100.000	"	1.— " " " "
"	100.000	200.000	"	1.20 " " " "
"	200.000 und weiter	"	"	1.40 " " " "

Insoferne die Erbschaft oder das unbewegliche Vermögen, welche dem Beitrage unterliegen, einem Erben oder Legatar zufallen, welcher weder Ehegatte noch Mitherbe des Verstorbenen

ist, wird der Beitrag oder die Quote des Beitrages, welche dem depurirten Werthe dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50% erhöht.

Bruchtheile unter 200 Kronen werden wohl behufs Feststellung der Tarifpost, nicht aber für die Bemessung des Beitrages in Berücksichtigung gezogen.

§. 6.

Behufs der Feststellung, ob die vom §. 3 vorgesehene Befreiung von dem Beitrage einzutreten habe und in welchem Ausmaße der Beitrag nach dem Tarife des §. 5 zu leisten sei, muß Rücksicht genommen werden auf den depurirten Werth der ganzen Verlassenschaft, welcher der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zu Grunde gelegt wird, einschließlic des in anderen, im Reichsrathe vertretenen Provinzen gelegenen unbeweglichen Vermögens und beziehungsweise der ganzen anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft, zu welcher das in der Gemeinde Triest gelegene unbewegliche Vermögen gehört.

Gingegen wird für die Bestimmung des steuerbaren Werthes einer in der Gemeinde Triest hinterlassenen Verlassenschaft weder der Werth des anderswo gelegenen unbeweglichen Vermögens in Berücksichtigung gezogen, noch werden die dieses unbewegliche Vermögen belastenden Schulden in Abzug gebracht, sobald der Rest der Verlassenschaft nach dem Gesetze für dieselben nicht zu haften hat.

Schulden aber, für welche auch der Rest der Verlassenschaft haftet, werden von dieser zur Gänze abgerechnet, mögen sie auch auf anderswo gelegenen unbeweglichen Vermögen versichert sein.

Desgleichen werden zur Feststellung des depurirten steuerbaren Werthes des in der Gemeinde Triest liegenden, jedoch zu einer anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögens blos jene Passiven in Abrechnung gebracht, welche jenes unbewegliche Vermögen dermaßen belasten, daß dem Reste der Verlassenschaft gesetzlich eine Haftung nicht auferlegt werden kann.

Nur in dem Falle, daß das zu einer anderwärts zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörende bewegliche Vermögen und das in der Provinz, wo die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Vermögen zur Tilgung der Verlassenschafts-Passiven nicht ausreicht, ist der Überschuß der Passiven von den in dieser Gemeinde gelegenen unbeweglichen Vermögen abzuziehen.

Und wenn das außerhalb jener Provinz, in welcher die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Vermögen nicht nur in der Gemeinde Triest, sondern überdies auch in anderen im Reichsrathe vertretenen Ländern vorkommt, wird der vorerwähnte Überschuß von den in dieser Gemeinde gelegenen unbeweglichen Vermögen blos in dem gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen bestimmten Verhältnisse des reinen steuerbaren Werthes aller dieser unbeweglichen Güter in Abzug gebracht.

§. 7.

Zu Gunsten der Volksschulen vermachte Legate und Erbtheile, für welche dieser Schulbeitrag zu verwenden ist, werden in ihrem reinen Werthe von dem in diesem Gesetze vor-

gesehenen Beitrage abgerechnet, und zwar nach Abzug der Quittungsstempelgebühr und jeder weiteren sie treffenden Gebühr.

§. 8.

Der von diesem Gesetze auferlegte Beitrag wird auf Rechnung des Landesschulfondes von der zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühr des Staates berufenen Behörde bemessen.

Wo es sich aber um in der Gemeinde Triest liegende, jedoch zu einer anderswo abgehandelten Verlassenschaft gehörige unbewegliche Güter handelt, wird der Beitrag vom k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest bemessen, welchem der Erbe eine Ausfertigung der Nachlafnachweisung gleichzeitig mit jener, welche er dem Abhandlungsrichter überreicht, unmittelbar bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis 600 Kronen vorzulegen hat, die vom genannten Amte zu Gunsten des Armenhauses in Triest auferlegt und im Executionswege wie die Staatssteuern eingebracht wird.

Bei der Bemessung des Schulbeitrages von dem hier liegenden, aber anderswo abgehandelten unbeweglichen Vermögen, hat sich das k. k. Gebührenbemessungsamt an jene Daten zu halten, auf Grund welcher die zuständige Behörde die staatliche Übertragungsgebühr des Gesamtnachlasses bemessen hat.

Die Pflicht der Vorlage einer besonderen Nachweisung entfällt, wenn die Nachlafnachweisung von dem Abhandlungsrichter selbst aufgenommen wurde.

Wie in diesem Falle dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest die für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Daten bekannt zu geben seien, wird im Verordnungswege festgestellt werden, während im Falle der Vorlage einer besonderen Ausfertigung der Nachlafnachweisung es dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest obliegen wird, den durch dieses Gesetz normirten Beitrag auf Grund jener Daten zu bemessen, welche der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zur Grundlage dienen. Der in diesem Gesetze vorgeschriebene Beitrag wird für Rechnung des Landesschulfondes von jenen Organen eingehoben, welchen die Einbringung der Verlassenschaftsgebühr des Staates obliegt, und ist innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats an die Gemeindecasse abzuführen.

§. 9.

Die Sicherstellung und die executive Einhebung des Beitrages liegen ebenfalls den Organen des Staates ob und ist ebenso wie die Zahlungsfristen und die Folgen des Verzuges durch die gleichen Normen, welche für die Verlassenschaftsgebühr gelten, geregelt.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und es wird auf alle nach jenem Tage angefallenen Erbschaften angewendet.

Artikel III.

Meine Minister des Cultus und Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 20. December 1902.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Böhm m. p.

Sartel m. p.